

Satzung der Gesellschaft der Circusfreunde e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Circusfreunde e.V." (Kurzbezeichnung GCD).
2. Sitz (und Gerichtsstand) des Vereins ist Berlin-Charlottenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Circus- und Artistenkultur in all ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen mit Vorträgen, Bild- und Filmdemonstrationen über künstlerische, technische und tierpflegerische Fragen auf allen Gebieten der Circuskunst;
 - b) Erforschung der Circusgeschichte zur Feststellung der kulturellen und soziologischen Bedeutung des Circus und seiner Menschen;
 - c) Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten aus den Bereichen der Circus- und Artistenkunst (z.B. Unterstützung der Kulturhistorischen Gesellschaft für Circus- und Varieté Kunst e.V.);
 - d) Förderung des Tierschutzes im Bereich des Circus und ähnlicher Einrichtungen;
 - e) Einsetzen für schulische Belange im Circusbereich;
 - f) Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift, die von Circusfreunden für Circusfreunde gestaltet wird und Nachrichten aus der Circus- und Artistenwelt sowie Informationen aus der Arbeit der GCD bringt;
 - g) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit mit allen Medien;
 - h) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen, Circusunternehmen, Artisten und Tierlehrern;
 - i) Zusammenarbeit mit Institutionen (z.B. Volkshochschulen, Jugendverbänden) bei der Behandlung von Themen aus der Circuskunst;
 - j) Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinen ähnlicher Art bzw. Zielsetzung;
 - k) Verleihung von Preisen und sonstige Ehrungen für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Circus- und Artistenkultur;

§ 3

Gemeinnützige Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person

darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können in- und ausländische natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Sekretariat und nach Eingang der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
3. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausnahmen werden vom Präsidium entschieden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig. Bei Zahlungsverzug ruhen die Mitgliederrechte.
5. Die Mitgliedschaft endet durch :
 - 5.1 Austritt,
 - 5.2 Ausschluss,
 - 5.3 Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
7. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwider handelt, fortwährend den Vereinsfrieden stört oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen Widerspruch einzulegen, über den der Beirat entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Sie ist mindestens alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder mit einer Begründung schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium in der gemäß § 2 herausgegebenen Zeitschrift mit Angabe der Tagesordnung

unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen.

5. Der BGB-Vorstand laut § 7, Abs. 5, mindestens jedoch zwei seiner Mitglieder, sowie mindestens zwei weitere Präsidiumsmitglieder müssen an der fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 weitere Mitglieder anwesend sind.

6. Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums. Er/ Sie leitet die Versammlung.

7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Redakteurs und des Sekretärs
- d) Bestätigung des Redakteurs und Sekretärs nach deren Berufung durch das Präsidium
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

8. Satzungsänderungen, auch Änderungen des Vereinszwecks, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen müssen schriftlich im Wortlaut vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus :

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) – g) drei Beisitzern
- h) Redakteur der gemäß § 2 herausgegebenen Zeitschrift
- i) Sekretär (Verwaltung der Geschäftsstelle).

Alle Ämter können unbeschadet der o.a. Bezeichnungen von Damen oder Herren wahrgenommen werden.

2. Die Präsidiumsmitglieder a) bis g) werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Präsidiums aus, findet bei der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Präsidiums statt.

4. Die Präsidiumsmitglieder h) und i) werden erstmalig vom Präsidium berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie bleiben dann ohne Wahl im Amt, das sie nur durch eigenen Rücktritt oder durch Abberufung durch das Präsidium, die die Mitgliederversammlung bestätigen muss, verlieren.

5. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister gemeinsam, er vertritt den Verein nach innen und außen.

6. Im Präsidium gilt der Mehrheitsbeschluss, die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

7. Das Präsidium kann gemäß § 2 dieser Satzung Verleihungs-, Wahl- und Geschäftsordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 8 Beirat

1. Die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter bilden den Beirat.

2. Der Beirat unterstützt die Arbeiten und Aufgaben des Präsidiums durch gemeinsame Sitzungen und Beschlüsse, die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Sektionen

1. Sektionen können gebildet werden, wenn sich mehr als zehn Mitglieder dauerhaft zusammenfinden und regelmäßig (mindestens viermal jährlich) Veranstaltungen im Sinne der Satzung durchführen.

2. Die Sektionsmitglieder wählen eine Sektionsleiterin/einen Sektionsleiter für vier Jahre. Diese/Dieser und der Name der Sektion werden vom Präsidium schriftlich bestätigt. Mit dieser Bestätigung ist die Sektion gebildet.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einladung hierzu ist jedem Mitglied mindestens sechs Wochen vorher per Brief zuzustellen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es zählen die gültigen Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

3. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen muss nach Abzug der Verbindlichkeiten ausschließlich einer gemeinnützigen Einrichtung zugewendet werden, die das Vermögen als zweckbestimmtes Sondervermögen für Zwecke der in § 2 genannten Art verwendet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2006 von der Vertreterversammlung beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit gleicher Wirkung treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen und nach der alten Satzung gegebene Zusatzregelungen außer Kraft.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind umgehend durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den ursprünglichen Zielen möglichst nahe kommen.

Kehl, den 10.06.2006

Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2008 in München